

Testament

Das wichtigste Mittel der Nachfolgeplanung ist das Testament. Das Testament ist - wie der Erbvertrag - rechtlich eine letztwillige Verfügung.

Auch wenn viele bei einem Testament nur an „Enterbung“ der gesetzlichen Erben denken, kann ein Testament viel mehr.

Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge. Das ist häufig nicht die ideale Erblösung. Ein gut formuliertes Testament ermöglicht eine konkret passende Lösung und kann viel Streit unter den Erben vermeiden. Ein Testament muss auch nichts mit Enterbung zu tun haben.

Was steht im Testament?

Mit dem Testament können Sie vielfältigste Verfügungen von Todes wegen treffen und sicherstellen, dass Ihr Wille verwirklicht wird.

Ein Testament ermöglicht die Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge, die sonst kraft Gesetzes immer gilt, wenn Sie keine letztwillige Verfügung getroffen haben.

Das Testament ermöglicht die Ausschließung von gesetzlichen Erben. Sie können aber auch verschiedene Verfügungen treffen, die auf die gesetzliche Erbfolge keinen Einfluss haben, beispielsweise:

Sie können im Testament auch Vermächtnisse bestimmen und den Erben Auflagen machen. Mit einem Testament kann man einen Vormund für sein minderjähriges Kind benennen. Auch die Testamentsvollstreckung wird durch Testament angeordnet.

Richtige Form des Testaments beachten

Die formalen Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines Testaments sind streng.

Ein Testament können Sie, wenn Sie nicht zum Notar gehen, nur durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten. Durch die strengen Formvorschriften soll der Erblasser veranlasst werden, seine Verfügungen im Testament gut zu durchdenken. Die Formvorschriften sollen auch Fälschungen und Änderungen des Testaments erschweren und sicherstellen, dass man nach Ihrem Tod auch feststellen kann, ob das Testament tatsächlich von Ihnen geschrieben wurde.

GRUNDMANN HÄNTZSCHEL ERBRECHT

Gustav-Adolf-Straße 17
04105 Leipzig
Telefon: 0341/2 15 39 46
Telefax: 0341/2 15 39 84
post@hgra.de
www.hgra.de

Die Formvorschrift bedeutet beispielsweise: Ein zwar von Ihnen persönlich unterschriebenes, aber am Computer geschriebenes Testament ist unwirksam.

Es ist zwar nicht vorgeschrieben, Ort und Zeit der Testamentserstellung in das Testament zu schreiben, wird aber aus Beweisgründen empfohlen.

Um den wirklichen Willen klarzumachen und damit auch Streit nach dem Erbfall zu verhindern, können bei komplizierten erbrechtlichen Gestaltungen auch Gründe für die testamentarischen Regelungen im Testament hinzugefügt werden.

Kann jeder ein Testament machen?

Ein Testament kann jeder erstellen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht geschäftsunfähig ist und sich nicht bereits in einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testament anderweitig gebunden hat. Insbesondere bei vorangegangenen Ehegattentestamenten besteht häufig eine solche Bindung, die dann einem neuen Testament entgegensteht.

Testament von Heiminsassen

Für Testamente von Heiminsassen gilt in Sachsen das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz vom 12. Juli 2012 (SächsBeWoG), das in § 7 SächsBeWoG – Leistungen an Träger und Beschäftigte der Heime wie Erbeinsetzung im Testament verhindern soll. Solche Testamente sind gemäß § 134 BGB nichtig. [Dazu ein Fall des OLG Frankfurt, in dem die Geschäftsführerin eines ambulanten Pflegedienstes Alleinerbin laut Erbvertrag war.](#)

Testamentsänderung und Testamentsaufhebung

Da ein Testament erst im Erbfall, beim Tode, Wirkung entfaltet, können Sie das einseitige Testament zu Ihren Lebzeiten jederzeit ändern, durch ein neues Testament widerrufen oder vernichten. Erstellen Sie ein neues Testament, sollten im Zweifel alle bisherigen Testamente widerrufen werden. Insbesondere bei Änderungen und Ergänzungen sollten Sie darauf achten, dass keine Widersprüche zum bisherigen Testamentstext entstehen.

Besonderheiten müssen Sie für die Änderung von gemeinschaftlichen Testamenten, den Ehegattentestamenten, beachten. Die darin enthaltenen wechselbezüglichen Verfügungen können von einem Ehepartner nicht beliebig verändert oder widerrufen werden. Hier ist schon bei der Testamentsgestaltung darauf zu achten, ob eine wechselbezügliche Verfügung überhaupt gewollt ist.

Wer braucht ein Testament?

Zwar gibt es mit der gesetzlichen Erbfolge eine gesetzliche Regelung für jeden Erbfall. Allerdings führen diese gesetzlichen Regelungen häufig nicht zur optimalen Erbfolge, sondern führen zu Streit oder zu eigentlich unerwünschter Erbfolge.

Über ein Testament oder eine andere Form der letztwilligen Verfügung sollte daher jeder nachdenken und prüfen, ob die gesetzliche Erbfolge passt. Dazu ist immer erstmal in vollem Umfang die gesetzliche Erbfolge zu ermitteln.

Beispiel: Verstirbt ein verheirateter Kinderloser, erbt nach der gesetzlichen Erbfolge nicht nur Ehegatte, sondern auch die Eltern des Verstorbenen. Wenn diese nicht mehr leben, erben die Geschwister des Verstorbenen mit.

Will man die gesetzliche Erbfolge ändern, beispielsweise weil ein eigenes Kind nicht erben soll, braucht man eine letztwillige Verfügung.

Motive für ein Testament sind oft auch die finanzielle Absicherung des überlebenden Ehegatten oder die Belohnung von Menschen, die sich im Alter um einen kümmern.

Unternehmertestament

Notwendig ist ein Testament in der Regel für Selbständige oder Unternehmensinhaber, um den Fortbestand des Unternehmens nicht zu gefährden.

Sind Sie Gesellschafter beispielsweise einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer GmbH müssen die erbrechtlichen Regelungen mit den Regelungen im Gesellschaftsvertrag abgestimmt werden. Zum [Unternehmertestament](#).

Testament bei Grundstück mit mehreren Erben

Ein Testament ist zur Streitvermeidung bei mehreren Erben und einem oder mehreren Grundstücken/Häusern/Eigentumswohnungen im Nachlass sinnvoll, siehe Fall des [OLG Oldenburg - Urteil vom 04.02.2014, Az. 12 U 144/13](#).

Übernehmen Sie nicht unkritisch kostenlose Muster und Vordrucke aus dem Internet für Ihr Testament. Das Erbrecht ist sehr komplex, bei der Testamentsgestaltung drohen viele Fallen, häufig ist das Pflichtteilsrecht zu beachten. Ein Testament sollten Sie ohne Rechtsrat nur bei

GRUNDMANN HÄNTZSCHEL ERBRECHT

Gustav-Adolf-Straße 17
04105 Leipzig
Telefon: 0341/2 15 39 46
Telefax: 0341/2 15 39 84
post@hgra.de
www.hgra.de

sehr überschaubaren Vermögens- und Familienverhältnissen erstellen, und auch nur dann, wenn Sie sich selbst intensiv mit den rechtlichen Regelungen beschäftigt haben.

Geschiedenentestament

Durch die Scheidung entfällt auch das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten. Damit der Ex-Ehegatte aber auch nicht über Umwege erbt, muss ein so genanntes [Geschiedenentestament](#) gemacht werden. Dazu: [Testamentsgestaltung nach Ehescheidung - oder: Wie der Ex-Ehepartner auch wirklich leer ausgeht](#)

Sie möchten, dass Ihr Testament nach dem Tode sicher gefunden wird?

Wenn Sie möchten, dass Ihr Testament auch gefunden wird, ist der sicherste Weg, das Testament zu hinterlegen (der Rechtsbegriff dafür ist Verwahrung). Geregelt ist das in § 2248 BGB und die Details im FamFG.

Die besondere amtliche **Verwahrung eines Testaments** ist vor allem für Alleinstehende oder für Menschen, die befürchten, dass Dritte ihr Testament nach ihrem Tod fälschen oder verschwinden lassen, sinnvoll.

Ihr eigenhändiges Testament wird auf Ihre Initiative in besondere amtliche Verwahrung genommen. Für diese amtliche Verwahrung ist jedes Nachlassgericht (Amtsgericht) zuständig, § 344 Abs. 1 Nr 3 FamFG.

Ein inhaltliche Prüfung übernimmt das Nachlassgericht dabei nicht.

Nach Abgabe des Testaments bekommen Sie einen **Verwahrschein**.

Sobald das Gericht vom Tod des Erblassers erfährt, eröffnet es das Testament und benachrichtigt Erben, Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte.

Diese amtliche Verwahrung ist freiwillig und auch keine Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Testaments.

Sie können jederzeit die Rückgabe Ihres Testamentes aus der amtlichen Verwahrung verlangen.

Nach dem seit August 2013 geltenden Gerichts- und Notarkostengesetz fällt für die

GRUNDMANN HÄNTZSCHEL ERBRECHT

Gustav-Adolf-Straße 17
04105 Leipzig
Telefon: 0341/2 15 39 46
Telefax: 0341/2 15 39 84
post@hgra.de
www.hgra.de

Verwahrung eines Testaments beim Nachlassgericht eine einmalige und pauschale Gebühr in Höhe von 75,00 EUR an. Zuvor hingen die Kosten von Ihrem Vermögen ab.

Für ein sinnvolles und Streit vermeidendes Testament brauchen Sie insbesondere bei komplizierten Familienverhältnissen oder der Vererbung von Gesellschaftsanteilen professionellen Rechtsrat.

Lassen Sie sich bei der Testamentserstellung von uns beraten!